Anlage 6 zur GRDrs 834/2017

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2018**

| Org.-Einheit(aut. Stpl.),Kostenstelle | Amt | Stellen-wertHaushalt | Funktionsbezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 360.07033660 5300 | Amt fürUmweltschutz  | A 12 | Sachbearbeiter/-in  | 1,0 | VRG | (101.300)hh-neutral |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Es wird die Schaffung einer 1,0 Stelle in A 12 für die Abteilung Gewerbeaufsicht beim Amt für Umweltschutz beantragt.

# 2 Schaffungskriterien

Zur Abgeltung der Aufwandsveränderungen der im Rahmen des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und Verwaltungsreformgesetz von den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden wahrgenommenen Aufgaben, werden ab 2017 die Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz erhöht. Davon entfallen auf die Gewerbeaufsicht 116.000 €/Jahr. Die Schaffung der 1,0 Stelle kann haushaltsneutral erfolgen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die Aufgabe wurde durch das Verwaltungsreformstrukturgesetz (VRG) 2005 vom Land auf die Stadt übertragen. Stellen können nur geschaffen werden, soweit sie durch Zuweisungen des Landes und Einnahmen aus Gebühren und Bußgeldern dauerhaft gegenfinanziert sind.

Die Abteilung Gewerbeaufsicht ist neben Überwachungs- und Fachbehörde im betrieblichen Umweltschutz auch Arbeitsschutzbehörde. Der gesetzliche Auftrag im Aufgabenfeld Arbeitsschutz wird verfahrensbezogen und überwachungsbezogen sowie durch Beratung der Unternehmer wahrgenommen. Die Abteilung Gewerbeaufsicht ist dabei zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Mindestanforderungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten und deren Durchsetzung, für das Aufgreifen, Verfolgen und Ahnden von Verstößen sowie für die Erstellung von Entscheidungen in Antragsverfahren. Darüber hinaus hat sie den gesetzlichen Auftrag, Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Arbeitsschutz zu beraten. Diese Zuständigkeiten gelten auch bei Baustellen und damit bei sämtlichen Baumaßnahmen auf Stuttgarter Gemarkung. Betroffen sind Abbruch, Hoch-, Tief-, Landschafts- und Tunnelbau. Beim Bau von unterirdischen Hohlräumen (= Tunnel in nicht offener Bauweise) liegt die Zuständigkeit für die Überwachung des Arbeitsschutzes im Tunnel vor Ort für die Dauer bis zur Fertigstellung der Innenschale bei der Landesbergdirektion bzw. beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidiums Freiburg; danach geht auch diese Zuständigkeit an die Abteilung Gewerbeaufsicht über.

Neben Aufgaben i. V. m. dem Arbeitsschutz auf Baustellen ist die Gewerbeaufsicht für den Immissionsschutz auf Baustellen zuständig. Die Zahl der Beschwerden der Anwohner insbesondere über Lärm- und Staubbelästigungen sowie Lichteinwirkungen, die von Baustellen ausgehen, nimmt zu.

Die neu geschaffene Stelle soll im Bereich Arbeits- und Immissionsschutz auf Baustellen eingesetzt werden.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Das Sachgebiet 3 (Bau, Steine, Erden), in dessen Zuständigkeit die Baustellen fallen, verfügt über einen Personalbestand von 6,5 Stellen. Davon entfallen 2,0 Stellen auf den Sonderdienst Bau, der außer den Baustellen auch noch die Sachbearbeitung bei Baubetrieben, Asphaltmischwerken und Transportbetonwerken sowie den Arbeitsschutz bei S21 im Rahmen der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht umfasst. Werden die zusätzlichen Aufgaben beim Sonderdienst Bau heraus gerechnet, verbleibt weniger als eine Stelle für die Baustellenüberwachung. Die weiteren Mitarbeiter/-innen des Sachgebiets sind für die Branchen Entsorgung und Recycling, Holzbe- und -verarbeitung, Einzelhandel, Datenverarbeitung sowie Versorgung und den Sonderaufgaben Sprengstoffgesetz und Gefahrgut zuständig.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die Zahl der besichtigten Baustellen und die Anzahl an Überwachungen von Unternehmen könnte nicht gesteigert werden.

**4 Stellenvermerke**

Die Stelle erhält den Vermerk „VRG“ (Verwaltungsreformgesetz).